

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit BAG

Per Mail an:
BAG, Anne Lévy, anne.levy@bag.admin.ch

Zürich, 19. Mai 2021

Konsultation: Öffnungsschritt IV

Stellungnahme von GastroSuisse

Sehr geehrte Damen und Herren

GastroSuisse, der grösste Branchenverband der Schweiz mit rund 20'000 Mitgliedern (Hotels, Restaurants, Cafés, Bars etc.) in allen Landesgegenden, organisiert in 26 Kantonalsektionen und vier Fachgruppen, nimmt im obengenannten Konsultationsverfahren gerne wie folgt Stellung.

I. Allgemeine Würdigung

GastroSuisse begrüsst, dass der Bundesrat bis Ende Mai einen weiteren Öffnungsschritt plant und im nächsten Öffnungsschritt die Innenbereiche von Restaurants wieder öffnen wird. Die gastronomischen Betriebe sind seit 5 Monaten behördlich geschlossen. Dazu kommen die Schliessungen im Frühling 2020 und im Herbst 2020. Eine Verlängerung des Branchen-Shutdowns ist angesichts der wirtschaftlichen Auswirkungen nicht länger haltbar, sofern die Fallzahlen nicht in kürzester Zeit sprunghaft ansteigen. Das gilt umso mehr, als Wirtschaft und Gesundheit in vielerlei Hinsicht zusammenhängen: Die wirtschaftliche Situation und die gesundheitliche Lage stehen in gegenseitiger Wechselwirkung zueinander. So beeinflussen auch wirtschaftliche und berufliche Schicksale die Gesundheit. Diesem Umstand wurde unserer Meinung nach seit Ausbruch der Pandemie zu wenig Bedeutung zugemessen.

Auf der anderen Seite haben sich die epidemiologische Lage und die Auslastung der Intensivplätze in den letzten Wochen positiv entwickelt. Damit verliert der Branchen-Shutdown seine Berechtigung. Notabene ist noch immer unklar, wie sich Betriebsschliessungen auf die epidemiologische Lage auswirken. Dabei gäbe es geeignetere Alternativen, darunter die TTIQ-Massnahmen und die Impfungen, deren Potenziale hinlänglich bekannt sind – im Gegensatz zur Schliessung einzelner Branchen.

Eine Verlängerung der temporären (partiellen) Betriebsschliessung von Restaurants wäre auch aus rechtlicher Sicht nicht länger haltbar. Ein neues Rechtsgutachten der renommierten Professorin Dr. Isabelle Häner (Universität Zürich) und Dr. Livio Bundi vom 10 Mai 2021 kommt unter anderem zum Schluss, dass ein auf das aktuelle Drei-Phasen-Modell abgestützter bundesrätlicher Massnahmen-Entscheid als verfassungs- und gesetzeswidrig einzustufen wäre, da dieses nur epidemiologische Richtwerte berücksichtigt. Gemäss Art. 1a Covid-19-Gesetz (in Kraft seit 20. März 2021) müssten auch Indikatoren und Richtwerte vorgesehen sein, die wirtschaftliche und gesellschaftliche Aspekte abbilden. Eine Öffnung der Innenbereiche trägt diesem Umstand Rechnung.

An dieser Stelle müssen wir die aktuelle Rolle der Task Force bemängeln. Diese berät den Bund anhand übervorsichtiger und äusserst unwahrscheinlicher Szenarien sowie fehlerhafter Daten. Wenn elementarste Faktoren wie die steigende Temperatur oder der Ct-Wert nicht mitberücksichtigt werden, hat das – bei allem Respekt – mit Wissenschaft nur noch wenig zu tun. Diese Mängel dürften in der Nachbetrachtung mehr Aufmerksamkeit erhalten, als es gegenwärtig der Fall ist.

Angesichts dieser Sachverhalte ist eine rasche Aufhebung des Betriebsverbots in der Gastronomie die logische Konsequenz. GastroSuisse versichert dem Bund seine volle Unterstützung, um einen sicheren Restart zu ermöglichen und dazu beizutragen, dass die Betriebe die Schutzkonzepte bestmöglich umsetzen. Will der Bund jedoch die Akzeptanz der Schutzkonzepte, insbesondere des Contact-Tracing verbessern, bedarf es zwingend einer breiten Sensibilisierungskampagne.

GastroSuisse
Für Hotellerie und Restauration
Pour l'Hôtellerie et la Restauration
Per l'Albergheria e la Ristorazione

Wirtschaftspolitik
Blumenfeldstrasse 20 | 8046 Zürich
T +41 44 377 52 50
wipo@gastrosuisse.ch | www.gastrosuisse.ch

II. Vorgeschlagene Änderungen

Mit Blick auf die Erfahrungen des Vorjahrs wäre eine sofortige Aufhebung des Betriebsverbots in der Gastronomie angezeigt. Damals endete der Branchen-Shutdown am 11. Mai 2020, ohne dass die Fallzahlen danach gestiegen wären. Vielmehr sanken die Fallzahlen weiter und blieben über mehrere Wochen auf konstant sehr tiefem Niveau. **Ein Warten bis Ende Mai ist folglich auch aus epidemiologischer Sicht nicht notwendig. Wir bitten den Bundesrat, das Öffnungsdatum nochmals kritisch zu hinterfragen, und eine Öffnung ab dem 21. Mai zu beraten.** Den betroffenen Branchenangehörigen würde dieser Entscheid viel bedeuten und die Gemütslage in der Branche entspannen, selbst wenn die Gastronominnen und Gastronomen nur ein paar Tage früher öffnen können.

Trotz aller Erleichterung über die Öffnungspläne – die vorgesehene Lockerung wird die tiefen Wunden im Gastgewerbe nicht heilen. Umso wichtiger ist eine entschlossene Öffnungsstrategie. Das Abendgeschäft trägt seinen wesentlichen Anteil zum Umsatz im Gastgewerbe bei. Deshalb sollte die Sperrstunde in Bars, Restaurants und Hotels nicht von 23 bis 6 Uhr gelten, sondern zumindest von Donnerstag bis Sonntag jeweils von 2 bis 6 Uhr morgens. Der Barbetrieb beginnt meistens erst um 22 Uhr. Damit das Barpersonal seine Gäste verwöhnen und Umsatz generieren kann, ist eine Lockerung der Sperrstunde notwendig. Barbetriebe leiden unter der Sperrstunde am meisten und müssen nach mehr als einem Jahr endlich entlastet werden. Eine liberale Haltung auf diesem Thema verhindert auch das Abtauchen in private Räume, wo Schutzmassnahmen kaum eingehalten werden.

Zudem darf der Bundesrat jene Kantone nicht vergessen, die eine stabile oder rückläufige epidemiologische Lage aufweisen und gemäss Art. 8a Covid-19-Gesetz (in Kraft seit 20. März 2021) von Erleichterungen profitierten. Mitunter sollen Kantone mit tiefen Fallzahlen bzw. einer besonders guten epidemiologischen Lage folgende Auflagen lockern können: Sperrstunden, sofern der Bund an diesen festhält, Gästegruppengrösse, Personenobergrenzen bei Veranstaltungen und Mindestabstände.

Da die Einhaltung geltender Schutzmassnahmen wie Mindestabstände und maximale Gruppengrösse vorausgesetzt wird und die Belegung beschränkt, ist eine zusätzliche Personenobergrenze bei Veranstaltungen mit oder ohne Publikum unverständlich. GastroSuisse spricht sich dafür aus, dass bei jeglichen Veranstaltungen im Gastgewerbe keine Personenobergrenzen gelten, sofern die Schutzmassnahmen eingehalten werden können. Die Mindestabstände begrenzen die Kapazitäten bereits. Es braucht keine weiteren Auflagen. Zudem führen die unterschiedlichen Personenobergrenzen für Veranstaltungen mit Publikum und anderen Veranstaltungen im Gastgewerbe in der Praxis zu Umsetzungsschwierigkeiten. Eventualiter empfehlen wir deshalb eine Angleichung der Personenobergrenzen auf 100 Personen in Innenbereichen.

Die Bestimmungen zur Lockerung der Home-Office-Pflicht (Art. 3d Abs. 3 Bst. a) sehen vor, dass die Mitarbeiter mindestens einmal pro Woche getestet werden müssen. Zudem muss das Unternehmen über ein Konzept verfügen, das einen einfachen Zugang zu den Tests für die Mitarbeiter sicherstellt und eine regelmäßige Information über den Nutzen der Tests vorsieht. **Dies ist ein zu grosser administrativer und organisatorischer Aufwand für KMU und somit nicht praxistauglich. Mit dieser Regelung bleiben die Menschen weiterhin im Home-Office** und den Gastronomen entgeht das Mittagsgeschäft. Zudem wiegen sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in falscher Sicherheit, wenn sie einmal in der Woche getestet werden. Das wirkt sich wiederum auf das Verhalten der Getesteten aus. Den Schutzmassnahmen am Arbeitsplatz noch ein Testkonzept anzuhängen, ist ein zusätzlicher Aufwand, der nicht notwendig ist.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der Haltung von GastroSuisse.

Freundliche Grüsse

GastroSuisse



Casimir Platzer
Präsident



Daniel Borner
Direktor

GastroSuisse

Für Hotellerie und Restauration
Pour l'Hôtellerie et la Restauration
Per l'Albergheria e la Ristorazione

Wirtschaftspolitik

Blumenfeldstrasse 20 | 8046 Zürich

T +41 44 377 52 50

wipo@gastrosuisse.ch | www.gastrosuisse.ch